

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

29. Jahrgang, Nr. 34, 20.08.2008

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
zur Feststellung der besonderen Vorbildung (Vorb0)
für den Master-Studiengang
Simultaneous Automotive Engineering
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. August 2008

**Ordnung zur Änderung
der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Master-Studiengang
Simultaneous Automotive Engineering
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. August 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Master-Studiengang Simultaneous Automotive Engineering an der Fachhochschule Dortmund vom 4. August 2004 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 18 vom 6.8.2004) wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet wie folgt:

"(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind

1. der Nachweis des Abschlusses eines mindestens sechssemestrigen Studiengangs (entsprechend 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) des Maschinenbaus oder der Fahrzeugtechnik oder eines diesen Studiengängen fachlich vergleichbaren Studiengangs als Bachelor of Engineering oder als Bachelor of Science oder als Diplom-Ingenieurin oder als Diplom-Ingenieur an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie,
2. der Nachweis einer besonderen Vorbildung.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbenen Studienabschlüssen, die als gleichwertig mit einem Abschluss nach Absatz 1, Nr. 1, anerkannt sind, gilt entsprechendes.

(2) Die für den Studiengang erforderliche besondere Vorbildung gemäß Absatz 1, Nr. 2, gilt als nachgewiesen, wenn der Studiengang gemäß Abs. 1, Nr. 1, mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) abgeschlossen wurde. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Studiengang mit der Gesamtnote schlechter als „gut“ (2,5) abgeschlossen haben, müssen die für den Masterstudiengang „Simultaneous Automotive Engineering“ erforderliche besondere Vorbildung in einem gesonderten Verfahren nachweisen. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Master-Studiengang „Simultaneous Automotive Engineering“.

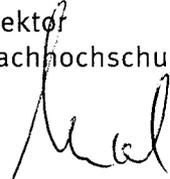
Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO) für den Master-Studiengang Simultaneous Automotive Engineering neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 17.6.2008 sowie des Rektorats vom 15.7.2008.

Dortmund, den 20. August 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Hilger